Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Vom 1 5, 10, 2025

Aufgrund des § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024, Nr. 114), und des § 7 Absatz 2 Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024, Nr. 97) hat der Senat der Universität Mannheim am 01. Oktober 2025 die nachfolgende Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

1 5. 10. 2025

§ 1 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Universität vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten in der Universität als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen sind.
- (2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält; Reisekostenzuschüsse sind hiervon ausgenommen. Zuschüsse Dritter, die für das Promotionsvorhaben für Zeiträume vor dem beantragten Förderungszeitraum gewährt wurden, können bei der Förderung nach dieser Satzung mindernd oder ausschließend berücksichtigt werden, wenn die Zweckbestimmung des Zuschusses im Wesentlichen derjenigen eines Grundstipendiums in Sinne von § 2 Absatz 1 entspricht. Unberührt bleibt die Möglichkeit ein Stipendium zu erhalten, das sich anteilig aus einer Kombination aus LGF-Mitteln und privaten Fördergeldern zusammensetzt ("Matching Funds").

§ 2 Fördersätze

- (1) Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.500,- Euro monatlich einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten. Abweichend davon kann das monatliche Grundstipendium bis zum Regelsatz der Begabtenförderungswerke für Promotionsstipendien zuzüglich der Forschungskostenpauschale gemäß den Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in der jeweils gültigen Fassung vorbehaltlich der verfügbaren Mittel betragen.
- (2) Stipendiatinnen oder Stipendiaten in der Graduiertenschule oder in einem Promotionskolleg erhalten ein monatliches Stipendium nach Maßgabe der Förderbedingungen der Mittelgeberinnen und Mittelgeber.
- (3) Im Rahmen der Förderung durch ein Stipendium nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz können für besondere soziale Lebenslagen folgende monatlichen Zuschüsse für den jeweils bewilligten Förderzeitraum zusätzlich beantragt werden:
 - a) Kinderzuschuss

Die Stipendiatin oder der Stipendiat können einen Kinderzuschuss in Höhe von 400,- Euro monatlich für das erste Kind und jeweils 100,- Euro für jedes weitere Kind beantragen,

- 1. wenn ihr oder ihm oder der Ehegattin oder dem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
- 2. wenn ihr oder ihm als alleinstehende Person für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
- 3. wenn sie oder er aufgrund ihrer oder seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass ihre oder seine Kinder mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Nachweise sind zu erbringen. Liegen zwei Anträge von (Ehe-)Partnerinnen oder (Ehe-)Partnern für denselben oder einen sich überschneidenden Zeitraum vor, kann der Kinderzuschuss nur der ersten antragsstellenden Person gewährt werden. Der zweite Antrag ist abzulehnen.

- b) Zuschuss bei (Schwer-)Behinderung oder sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigung
 Im Falle einer vorliegenden (Schwer-)Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen
 Beeinträchtigung der Stipendiatin oder des Stipendiaten oder eines eigenen Kindes der
 Stipendiatin oder des Stipendiaten kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, der sich
 entsprechend dem nachgewiesenen Grad der Behinderung (GdB) wie folgt staffelt:
 - bei einem GdB von < 30 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 300,-Euro;
 - bei einem GdB von 30-50 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 400,- Euro;
 - bei einem GdB von > 50 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 500,-Euro;

Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen der Stipendiatin oder des Stipendiaten oder eines eigenen Kindes der Stipendiatin oder des Stipendiaten, die die Arbeit am Promotionsprojekt erschweren und aufgrund deren ein Zuschuss beantragt wird, müssen ebenfalls nachgewiesen werden.

c) Zuschuss bei Pflegefall innerhalb der Familie

Im Falle der nachgewiesenen Betreuung und Pflege der eigenen pflegebedürftigen Kinder, des pflegebedürftigen Ehe-/Lebenspartners oder der pflegebedürftigen Ehe-/Lebenspartnerin oder der eigenen pflegebedürftigen Eltern durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten, kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, der sich entsprechend dem nachgewiesen vorliegenden Pflegegrad wie folgt staffelt:

- bei Pflegegrad 1 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 100,-Euro;
- bei Pflegegrad 2 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 200,-Euro:
- bei Pflegegrad 3 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 300,-Euro;
- bei Pflegegrad 4 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 400,-Euro;
- bei Pflegegrad 5 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 500,-Euro.
- d) Die Beantragung von Mehrfachzuschüssen (§ 2 Abs. 3 a-c) ist bei Vorlage entsprechender Nachweise grundsätzlich möglich.
 - Die Höhe der monatlich insgesamt gezahlten Zuschüsse darf den Fördersatz des Grundstipendiums einschließlich pauschaler Sach- und Reisekosten in Höhe von 1.500,- Euro monatlich nicht übersteigen.
- (4) Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse (§ 2 Abs. 3 a-c) entscheidet die Vergabekommission im Einzelfall. Sie kann diese Aufgabe auf ihren Vorsitz übertragen; der Übertragungsbeschluss ist

jederzeit widerruflich.

- (5) Die Gewährung der Stipendien und Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung ausreichender Mittel der Landesgraduiertenförderung durch das Wissenschaftsministerium. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder eines Zuschusses besteht nicht. Die Gewährung eines Stipendiums oder von Zuschüssen begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (6) Zur Beantragung der Stipendien und Zuschüsse (§ 2 Abs. 3 a–c) sind die von der Universität jeweils vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.

§ 3 Förderungsdauer

- (1) Die Stipendien werden gemäß Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich bewilligt. Abweichend von Satz 1 können Stipendien für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, insbesondere, wenn Zuschüsse Dritter für einen Zeitpunkt in Aussicht stehen, der innerhalb der regulären Förderdauer liegen würde. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens beträgt die Förderdauer höchstens drei Jahre.
- (2) Neben Grundstipendien werden Abschlussstipendien mit einer Laufzeit von maximal sechs Monaten vergeben. § 2 Absatz 1 gilt entsprechend. Eine Verlängerung der Abschlussförderung über die maximale Laufzeit im Sinne von Satz 1 hinaus ist in der Regel nicht möglich.
- (3) Im Härtefall ist die Beantragung einer Verlängerung der Förderung über das dritte Förderjahr hinaus um maximal zwölf Monate oder bei Bezug eines Abschlussstipendiums die Beantragung einer Verlängerung der Abschlussförderung um maximal sechs Monate möglich. Über die Bewilligung einer Verlängerung aufgrund des Vorliegens eines Härtefalles entscheidet die Vergabekommission im Einzelfall.

§ 4 Unterbrechung und Beendigung der Förderung

- (1) Die Universität kann gemäß § 8 Absatz 2 LGFG auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten einer Unterbrechung wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder einem anderen wichtigen Grund zustimmen, wenn die Betreuungsperson bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Promotionsvorhabens nicht gefährdet ist. Eine Unterbrechung soll einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht übersteigen.
- (2) Bei einer Unterbrechung gemäß Absatz 1 wird das Stipendium bis zum Ende des Monats in voller Höhe weitergezahlt, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Für die verbleibende Dauer der Unterbrechung wird die Förderung ausgesetzt. Eine Verlängerung der Stipendienbewilligung aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 8 Absatz 4 LGFG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Förderung endet grundsätzlich mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Abweichend von Satz 1 wird die Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet
 - a. mit Ablauf des Monats, in welchem die Disputation oder das Rigorosum stattfindet;
 - b. mit Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Aus- oder Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten, die oder das den zulässigen zeitlichen Umfang gemäß § 5 Absatz 3 übersteigt;
 - c. mit Antritt eines Referendariats oder einer anderen Ausbildung als der zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten;

- d. mit Widerruf des Stipendiums durch die Universität;
- e. mit Unterbrechung oder Abbruch des Promotionsvorhabens im Sinne von § 8 Absatz 1 LGFG;
- f. mit dem schriftlichen Verzicht der Stipendiatin oder des Stipendiaten;
- g. mit Eintritt einer die Förderung ausschließenden Doppelförderung im Sinne von § 1 Absatz

Über die Fälle von Satz 2 hinaus soll die Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet werden, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, welches gemäß § 5 Absatz 2 nicht mit der Stipendienförderung vereinbar ist.

(4) Von einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Promotionsvorhabens ist die Hochschule gemäß § 8 LGFG unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Tätigkeiten und Nebeneinkünfte

- (1) Stipendiatinnen oder Stipendiaten haben ihre Tätigkeiten vorrangig für das Promotionsvorhaben einzusetzen.
- (2) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie der Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses neben dem Stipendium sind an der Universität Mannheim grundsätzlich nur zulässig, soweit kein inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Stipendium oder Zuschuss und der Erwerbstätigkeit oder dem Beschäftigungsverhältnis besteht. Sind das Stipendium und das Beschäftigungsverhältnis oder die Erwerbstätigkeit nicht zu trennen, soll kein Stipendium oder Zuschuss gewährt werden.
- (3) Der zeitliche Umfang einer Erwerbstätigkeit, eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Aus- oder Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten darf insgesamt 25% der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung gemäß TV-L, derzeit 43 Stunden pro Monat, nicht überschreiten. Tätigkeiten, die diesen zeitlichen Umfang übersteigen, schließen die Gewährung eines Stipendiums oder von Zuschüssen aus. Einkünfte aus zulässiger Tätigkeit bleiben anrechnungsfrei.
- (4) Soweit neben dem Stipendium einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen wird oder nachgegangen werden soll, ein Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird oder abgeschlossen werden soll oder einer Aus- oder Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten nachgegangen wird oder nachgegangen werden soll, ist dies der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.

§ 6 Richtlinienblatt

Die zentrale Vergabekommission der Universität Mannheim kann durch Beschluss Einzelheiten des Antragsverfahrens ergänzend in einem Richtlinienblatt festlegen, insbesondere zu Vorgaben hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise und den Voraussetzungen eines Härtefalls in Sinne von § 3 Absatz 3.

§ 7 Vergabekommission, Fachkommissionen

- (1) Der Vergabekommission gehören an:
 - 1.) Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor als Vorsitz kraft Amtes;

- 2.) eine Professorin oder ein Professor aus jeder Fakultät (besteht eine Fakultät aus mehreren Abteilungen, entsendet jede Abteilung eine Professorin oder einen Professor);
- 3.) eine Vertreterin oder ein Vertreter des akademischen Personals.

Für jedes Mitglied gemäß Ziffern 2 und 3 wird eine Stellvertretung bestellt. Die Mitglieder gemäß Ziffern 2 und 3 sowie ihre Stellvertretung werden vom Senat bestellt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils zum 1. Oktober. Wiederbestellung ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds wird vom Senat ersatzweise ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt.

Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Ziffer 2 steht das Vorschlagsrecht den jeweiligen Fakultäten zu. Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Ziffer 3 steht das Vorschlagsrecht den Akademischen Mitarbeitenden im Senat zu.

- (2) Die Vergabekommission trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Satzung, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (3) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen können dringende Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden; Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in Umlaufverfahren mit den Stimmen der Mehrheit der schriftlichen oder elektronischen Rückmeldungen der Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (4) Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf das Leitungsgremium der Graduiertenschule oder eines Promotionskollegs für deren Stipendiatinnen oder Stipendiaten delegieren. Die Delegation kann mit Vorgaben verbunden werden, die dem Ziel einer einheitlichen Förderpraxis dienen.
- (5) Die Fakultäten sollen zur Vorbereitung der Stipendienvergabe Fachkommissionen bilden, die Stellungnahmen an die Vergabekommission richten, sofern nicht der Fakultätsvorstand diese Aufgabe wahrnimmt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 26. Oktober 2022 außer Kraft. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung werden laufende Stipendien gemäß den Bestimmungen der neugefassten Satzung weitergeführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 75, 10. 2025

Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor